

| | | |
|------|-------------------------------------|-------|
| 1962 | Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1962 | Nr. 9 |
|------|-------------------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 2. 62 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei | 161 |
| 28. 2. 62 | Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer | 162 |
| 9. 3. 62 | Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften | 164 |
| 28. 2. 62 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland | 166 |
| 1. 3. 62 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß | 166 |
| | Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger | 167 |

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff
für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei
Vom 27. Februar 1962**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Große Hochsee-, Große Herings-, Kleine Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei (DKVO-Fischerei) vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 376), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der DKVO-Fischerei vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 208), tritt mit Ablauf des 30. Juni 1962 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Verordnung zur Durchführung
des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen
bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln
und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer**

Vom 28. Februar 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Festlegung

Werden Aktien vom Arbeitgeber (Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) dem Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes überlassen, so sind die Aktien unverzüglich zur Vermeidung einer Nachversteuerung auf den Namen des Arbeitnehmers dadurch festzulegen, daß sie für die Dauer der Sperrfrist in Verwahrung gegeben werden.

§ 2

Sperrfrist

Die Sperrfrist beginnt für Aktien, die vor dem 1. Juli eines Kalenderjahrs überlassen worden sind, am 1. Januar und für Aktien, die nach dem 30. Juni eines Kalenderjahrs überlassen worden sind, am 1. Juli dieses Kalenderjahrs. Die Sperrfrist endet mit Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Tages, an dem die Sperrfrist begonnen hat.

§ 3

Verwahrung

(1) Die Festlegung ist dadurch vorzunehmen, daß die Aktien in Verwahrung gegeben werden

1. bei dem Arbeitgeber, von dem der Arbeitnehmer die Aktien erworben hat oder bei einem von diesem Arbeitgeber bestellten Treuhänder oder
2. bei einem Kreditinstitut in Sonderverwahrung oder Sammelverwahrung.

(2) Die Verwahrung ist wie folgt kenntlich zu machen:

1. Werden die Aktien von dem Arbeitgeber oder einem von ihm bestellten Treuhänder verwahrt, so sind die Verwahrung und die Sperrfrist in geeigneter Form zu vermerken.
2. Werden die Aktien von einem Kreditinstitut verwahrt, so ist auf dem Streifenband des Depots und in den Depotbüchern ein Sperrvermerk für die Dauer der Sperrfrist anzubringen. Bei Drittverwahrung oder Sammelverwahrung genügt ein Sperrvermerk im Kundenkonto beim erstverwahrenden Kreditinstitut.

(3) Bei einer Verwahrung durch ein Kreditinstitut hat der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach dem Erwerb der Aktien dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Kreditinstituts darüber vorzulegen, daß die überlassenen Aktien unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 2 Nr. 2 in Verwahrung genommen worden sind.

(4) Ein Wechsel des Verwahrers innerhalb der Sperrfrist ist zulässig.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Legt der Arbeitnehmer die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 nicht fristgemäß vor, so hat der Arbeitgeber dies dem Wohnsitzfinanzamt (§ 73 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Arbeitnehmers innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Werden, außer im Fall des Todes des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten, vor Ablauf der Sperrfrist Aktien veräußert oder aus der Verwahrung genommen, so hat der Verwahrer dies dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn dem Verwahrer durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Aktien unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 erneut in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Veräußert der Arbeitnehmer Aktien vor Ablauf der Sperrfrist, so hat er dies seinem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 5

Nachversteuerung

(1) Werden Aktien, außer im Fall des Todes des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, vor Ablauf der Sperrfrist veräußert, so ist, vorbehaltlich der Behandlung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, eine Nachversteuerung durchzuführen. Die pauschal zu erhebende Lohnsteuer beträgt 20 vom Hundert des steuerfrei gebliebenen Vorteils. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag zehn Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Einer Veräußerung steht es gleich, wenn der Arbeitnehmer die Aktien nicht innerhalb von drei Monaten nach Erwerb in Verwahrung (§ 3 Abs. 1) gegeben hat oder die Aktien aus der Verwahrung genommen hat, ohne sie innerhalb von drei Monaten erneut in Verwahrung gegeben zu haben.

(3) Für die nachzufordernde Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen. Der Arbeitgeber haftet nur, wenn er eine nach § 4 bestehende Anzeigepflicht verletzt hat.

(4) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gehört der steuerfrei gebliebene Vorteil zum Arbeitslohn des Kalenderjahrs, in das die Veräußerung (Absätze 1 und 2) fällt.

§ 6

Anwendungsbereich und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Aktien nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes erworben werden.

(2) Bei Aktien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben und nicht in einer Weise festgelegt worden sind, die den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, ist die Festlegung der Aktien (§ 3 Abs. 1) innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Vermeidung einer Nachversteuerung vorzunehmen. Für die Be-

rechnung der Sperrfrist gilt auch in diesen Fällen § 2. Werden Aktien, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben worden sind, durch ein Kreditinstitut verwahrt, so ist die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorzulegen.

§ 7

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Verordnung
über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften**

Vom 9. März 1962

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und des § 130 Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Form, Größe und Art des Siegels

(1) Das Siegel der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften muß nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.

(2) Zur Verwendung sind Prägiesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.

§ 2

Beschriftung des Siegels

(1) Der äußere Kreis des Siegels eines Wirtschaftsprüfers enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des Wirtschaftsprüfers, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Ist der Wirtschaftsprüfer zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. Siegel von Wirtschaftsprüfern, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der

Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(2) Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(3) Absatz 1 gilt für vereidigte Buchprüfer, Absatz 2 für Buchprüfungsgesellschaften sinngemäß.

§ 3

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)



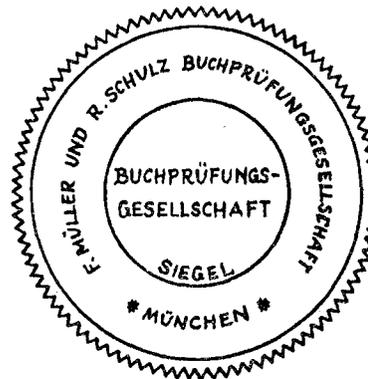
Siegel
eines Wirtschaftsprüfers



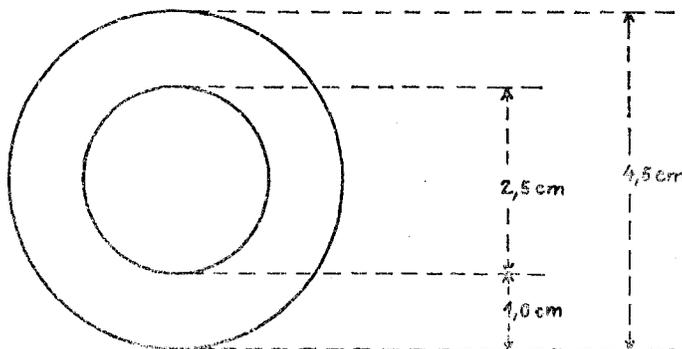
Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel
eines vereidigten Buchprüfers



Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft



**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu dem Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954
über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Februar 1962 — 1 BvL 52/55 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob Artikel 2 Abs. 1 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301/405) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit dadurch die Fortgeltung von Entscheidungen der Joint Export-Import Agency angeordnet wird,

auf Antrag

des Landgerichts Hechingen

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesge-

setzbl. I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 213) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit es durch Zustimmung zu Artikel 2 Absatz 1 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Bekanntmachung vom 30. März 1955 — Bundesgesetzbl. II S. 405) endgültige Entscheidungen der Joint Export-Import Agency (JEIA) oder ihrer Liquidatoren nach Artikel 6 des Gesetzes Nr. 19 der Alliierten Hohen Kommission vom 26. Januar 1950 (AHK ABl. S. 86) in der Fassung des Gesetzes Nr. 56 vom 29. Juni 1951 (AHK ABl. S. 960) aufrechterhält.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Februar 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1962 — 1 BvR 198/57 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) und des Zweiten

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 845) verletzt der Satzteil „falls sie von dem Inhaber einer Verkaufsstelle oder mit seiner Zustimmung von einem andern in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in ihnen nur Waren feilgehalten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden“ das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 12 Absatz 1 GG und ist deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. März 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| Berichtigung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung Vom 22. Januar 1962 | 16 | 24. 1. 62 | — |
| Fünfte Änderungsverordnung zur 2. BAA-FeststellungsDV Vom 23. Januar 1962 | 24 | 3. 2. 62 | 4. 5. 56 |
| Verordnung PR Nr. 2/62 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 1/61 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut Vom 29. Januar 1962 | 29 | 10. 2. 62 | 11. 2. 62 |
| Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut Vom 12. Februar 1962 | 33 | 16. 2. 62 | 17. 2. 62 |
| Dreiundzwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut Vom 14. Februar 1962 | 33 | 16. 2. 62 | 17. 2. 62 |
| Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vom 21. Dezember 1961 | 34 | 17. 2. 62 | 1. 4. 62 |
| Verordnung Nr. 2/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Februar 1962 | 34 | 17. 2. 62 | Inkrafttreten gemäß § 4 |
| Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover und Münster für die Schifffahrt auf den westdeutschen Kanälen über das Verholen in Schleusen und Schleusenvorhöfen Vom 31. Januar/8. Februar 1962 | 34 | 17. 2. 62 | 1. 1. 62 |
| Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hannover und Münster über die Mindestbesatzung auf Verbänden von Fahrzeugen, die untereinander durch Gelenkkupplungen verbunden sind, auf bestimmten Bundeswasserstraßen Vom 12. Februar 1962 | 36 | 21. 2. 62 | 1. 1. 62 |
| Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen als oberste Dienstbehörde nach § 60 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zu Artikel 131 GG in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG Vom 16. Februar 1962 | 37 | 22. 2. 62 | 23. 2. 62 |
| Verordnung Nr. 3/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 14. Februar 1962 | 38 | 23. 2. 62 | Inkrafttreten gemäß § 4 |

| Bezeichnung der Verordnung | Verkündet im Bundesanzeiger Nr. | vom | Tag des Inkraft- tretens |
|---|---------------------------------------|-----------|--------------------------------|
| VII. Nachtrag zum Tarif für die Schlepplöhne auf dem Elbe- Lübeck-Kanal vom 16. März 1951 Vom 17. Februar 1962 | 39 | 24. 2. 62 | 1. 3. 62 |
| Vierte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als ober- ster Dienstbehörde auf Grund der 24. DVO G 131 Vom 20. Februar 1962 | 41 | 28. 2. 62 | 1. 3. 62 |
| Verordnung Nr. 4/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 20. Februar 1962 | 42 | 1. 3. 62 | Inkrafttreten gemäß § 4 |
| Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — Vom 7. März 1962 | 48 | 9. 3. 62 | 10. 3. 62 |
| Verordnung PR Nr. 3/62 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 52/50 über Provisionen in der Kraftfahrtversicherung Vom 9. März 1962 | 52 | 15. 3. 62 | 16. 3. 62 |
| Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instand- setzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 Vom 7. März 1962 | 55 | 20. 3. 62 | 21. 3. 62 |